

Erklärung zur Durchführung von Festanlässen

für Veranstaltungen in öffentlichen Hallen und in Festzelten (inklusive Außenbereich)
(Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Großveranstaltungen)

Jedem Veranstalter wird ein Jugendschutzgesetz und die Broschüre „Veranstaltungen & Jugendschutz“ des Landratsamtes ausgehändigt. Außerdem ist jeder Veranstalter verpflichtet, das Jugendschutzgesetz am Veranstaltungsort öffentlich auszuhängen.

Wir halten das Jugendschutzgesetz (JSchG) ein, das heißt,

- > wir geben keinen Alkohol an unter 16-Jährige und keine Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ab und überwachen den Konsum
- > wir geben keine Spirituosen (Whisky, Rum, Wodka, usw.) und branntweinhaltige Mixgetränke an unter 18-Jährige ab
- > wir geben generell keine Alcopops ab
- > wir beachten die Altersgrenzen beim Einlass und im Festverlauf
- > wir beachten die Sperrzeit. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren werden angewiesen, die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen.

Die Kontrolle der Altersgrenze soll folgendermaßen erfolgen:

- > Personalausweiskontrolle (unter 18-Jährige müssen ihren PartyPass, Schülerschein oder Führerschein als Pfand abgeben)
- > Armband als Eintrittskarte (unter 18-Jährige erhalten ein Armbändchen, das bei Verlassen des Festgeländes abgeschnitten wird; die Altersgruppe der unter 16-Jährigen erhält andersfarbige Bändchen)

Wir bieten attraktive alkoholfreie Getränke an, das heißt,

das günstigste Getränk ist ein attraktives alkoholfreies Getränk und wird auf der Preisliste besonders hervorgehoben (vgl. § 6 Gaststättengesetz).

Wir sorgen für die Sicherheit unserer Gäste, das heißt,

- > wir werben nicht mit der Abgabe von günstigem Alkohol (Bsp. Happy Hour, 150-Cent-Parties)
- > wir sorgen dafür, dass die Musik eine Stunde vor Ende der Veranstaltung aufhört zu spielen
- > wir sorgen dafür, dass eine halbe Stunde vor Veranstaltungsende keine Getränke mehr ausgeschenkt werden
- > wir halten geeignetes Ordnungspersonal (über 18 Jahre, einheitlich gekennzeichnet) vor. Dieses ist verantwortlich für die Sicherheit in der Festhalle, auf dem Festvorplatz und den Parkplätzen, das heißt
- > bei Aggressivität/Tätlichkeiten wirken sie schlichtend und beruhigend ein
- > bei Bedarf informieren sie die Polizei
- > auf 50 Veranstaltungsteilnehmer kommt i.d.R. ein Ordner
- > wir führen Einlasskontrollen durch: Alterskontrollen, mitgebrachter Alkohol wird abgenommen, bei illegalen Drogen erfolgt eine Anzeige, Waffen aller Art sind verboten, betrunkene Personen werden nicht eingelassen
- > wir schenken keinen Alkohol an Betrunkene aus
- > wir bemühen uns ggf. um einen sicheren Heimweg für unsere Gäste (Ansprechen von Freunden, Beauftragung eines Taxis für den Heimtransport). Bei Schwierigkeiten informieren wir die Rettungsleitstelle oder ggf. die Polizei.
- > wir sind uns als Veranstalter und Ordner unserer Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst und bleiben daher nüchtern

Zwischen Veranstalter, Ordnungsamt und Polizei findet im Vorfeld der Veranstaltung eine Abstimmung statt, um örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen und Feinabstimmungen zu treffen, insbesondere auch bezüglich der Verantwortlichkeit für den Festplatz und die Parkplätze.

Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen gelten auch ohne dass sie explizit aufgeführt sind.

Überschreitungen werden als Ordnungswidrigkeit und/oder über eine Kautionsregelung sanktioniert.

Unterschrift des Veranstalters: